nur die Bahl 60423 erreicht. Das Bureau des Copyright hat 60 803 Dollar Einnahmen gehabt. Darin find 8122 Dollar enthalten, die von Gintragungen fremder Werfe (gu 1 Dollar) herrühren, mahrend für die 78370 Titel amerikanischer Berke nur eine Taxe von 50 Cents bezahlt zu werden brauchte.

Gin- und Aussuhr im Ralenderjahr 1899:

Ginfuhr			Ausfuhr
ltriprungsland	Bollfrei	Gegen Zahlung bes Zolls	Be- ftimmungs- land
England, Bereinigtes Königreich Frankreich Deutschland Undere europäische Länder Britisch Umerika China Japan Undere Länder	Deller 894613 242595 563388 159839 29055	Dellar 1055314 85534 229947 61917 32437 3630 12547 5971	Dollar 759802 33035 120539 62431 893209 25534 41952 807996

Die Ausfuhr in andere Länder« umfaßt die nach Auftralafien (151 400 \$), nach Meriko (92 162 \$), nach Columbia (74 560 \$), nach Brafilien (62 500 \$), nach Ruba (61 098 \$); nach Central-Amerika (58 671 \$), nach Ufrika (59 003 \$) 2c. Wir fonnen bier nicht alle Schwanfungen verzeichnen, die im Bergleich jum Jahre 1898 ftattgefunden haben; wir wollen nur auf die Berminderung der Ginfuhr, die vom britischen Amerika kommt, hinweisen und auf die Bermehrung der Ginfuhr dorthin, fowie, jum Musgleich, auf das beträchtliche Steigen der Ginfuhr aus England und das Fallen der Ausfuhr nach diesem Lande.

Bum Schluß entnehmen wir einer offiziellen Statiftif, die über die Berufe der Frauen« veröffentlicht worden ift, einige Nachrichten, die Bezug auf die uns intereffierenden Gebiete haben:

Bon Frauen betriebene Berufe in den Bereinigten Staaten		ben Jahren 1890   1897	
Baufunst	1	22	63
Wiffenschaftliche ob. litt. Schriftstellerei	159	2725	3164
Journalistit	35	888	1436
Rechtswiffenschaft	5	208	471
Mufit	5853	34518	47309
	100	634	943
Stenographie und Inpographie	200	21185	50733
(Fortfegung	A COUNTY OF THE PARTY OF THE PA		

## Rleine Mitteilungen.

Berpflichtung des Empfängers einer Austunft gur Beheimhaltung und eventuell Schadenerfagleiftung. Musnahme von ber Erfappflicht. B. G. B. §§ 157, 138, 826. In der Deutschen Juriftenzeitung (Berlin, Otto Liebmann), VI. Jahrg. Dr. 1, teilt Genatspräfident Dr. Blomeger die nachs folgende Enticheidung bes Oberlandesgerichts in Jena mit:

Much wenn fich ber Empfänger einer Austunft nicht ausbrudlich ju beren Beheimhaltung und gur Schabenerfagleiftung für ben Fall bes Bumiberhandelns verpflichtet hat, wird häufig die von Treu und Glauben erforderte Auslegung des zwifchen Geber und Rehmer ber Ausfunft begrundeten Bertrages gu ber Unnahme führen, bag ber Empfänger bie Austunft gebeim gu halten und bei Berlegung biefer Bflicht Schadenerfag zu leiften habe. Diefe Erfaupflicht ift aber nicht auszudehnen auf denjenigen Schaben, ben ber Austunftgeber burch eine ihn megen ber Ausfunft treffende Strafe erleidet; benn ein Bertrag, burch ben einer bem andern verspricht, ihm ben Schaben, ben er burch eine Bestrafung erleiben werde, ju ersegen, ift als ben guten Sitten zuwiberlaufend anguschen. Es ift bas jedenfalls immer ber Fall, wenn fich bas Beriprechen bes Erfages auf die Beftrafung einer gemeine Beitung die bedeutsame Mitteilung, daß in der japanischen fünftigen, noch vorzunehmenden Sandlung bezieht. Denn bann Umtszeitung fürglich ein Erlag ber Unterrichtsverwaltung er-

Die im Jahre 1899 bemirften hinterlegungen haben ericeint bas Berfprechen als geeignet, bemjenigen, ber es erhält, ein Beweggrund gur Begehung einer ftrafbaren bandlung gu merben. Rann fich fonach aber ber Erteiler einer Mustunft bei ihrer Erteilung gar nicht in giltiger Beife verfprechen laffen, ihm ben Schaben zu erfegen, ben er burch eine megen ber Mustunft ihn treffende Beftrafung erleiden merbe, fo ericheint auch eine babin gielende Auslegung des zwifden Beber und Rehmer ber Austunft bestehenden Bertrages als ausgeschloffen. Diese Ermägungen treffen aber nicht nur hinfichtlich ber Strafe, fondern auch hinfichtlich ber Roften bes Strafverfahrens gu. Much die Buficherung, einem andern für ben Fall, daß er megen einer porgunehmenden Sandlung werde beftraft werben, die Roften bes Strafverfahrens gu erfegen, verftögt gegen die guten Sitten, ba fie gleichfalls geeignet ift, in dem Empfanger ben Entichlug, eine ftrafbare bandlung ju begeben, bervorzurufen.

Mus diefen Ermägungen ift für den befonderen Fall, daß ber Auskunftgeber, nachbem gegen ihn wegen ber Auskunft Strafantrag geftellt worden, fich mit dem Antragfteller vergleicht, gu folgern, bag ber Ausfunftgeber bie nach bem Bergleich von ihm ju tragenden Aufmenbungen regelmäßig nicht erfest verlangen fann, ba er feine Rechtslage bem Mustunftempfänger gegenüber burch ben Bergleichsabichluß nicht gunftiger gestalten tann.

Muf ben erften Blid mag Diefes Resultat, mit dem die Rechtfprechung vielfach nicht übereinftimmt, infofern etwas Unbefriedigenbes haben, als ber Ausfunftempfänger, trogbem er eine libernommene Berpflichtung verlette, frei ausgeht. Indeffen fällt biefes Bedenken nicht fo ichwer ins Gewicht wie die Erwägung, bag anderfeits ber Austunftgeber nicht im Bertrauen auf bie ihm zugeficherte Berichwiegenheit und eventuelle Schabenerjagleiftung in einer Beife Austunft erteilen darf, die den Thatbeftand einer ftrafbaren Sandlung erfüllt.

Bo bereits bas Burgerliche Befegbuch anwendbar, wird es fich allerdings immer erft noch fragen, ob nicht in dem - ein Bertragsverhältnis gar nicht vorausjegenden - Fall des § 826 die Sache anders ju beurteilen fein murde. Dies fann hier bahingeftellt bleiben. (I. Civil-Senat. Urteil vom 12. Ropember 1900.)

Berein der öfterreichifd-ungarifchen Buchhandler. Rundenrabatt. - Der Borftand des Bereins der öfterreichifch= ungarifden Buchhändler ftellt ben Gortimentern des Bereins eine Mitteilung für ihre Kunden zur Beilegung in die Jahresrechnungen gur Berfligung. Die Mitteilung murbe in zwei Faffungen gebrudt, von benen nachstehend Die eine abgedrudt fei. (Bei ber anderen Faffung fehlen die hier gesperrt gedrudten Borte: . mehr als 5%, auf Beitschriften aber überhaupte.) Mitglieder bes Bereins ober ber Wiener Korporation tonnen bas Blatt mit ober ohne Aufdrud ihrer Firma durch die Biener Beftellanftalt beziehen.

Die ergebenft unterzeichnete Firma fieht fich in die Rot= wendigfeit verfest, hierdurch die Mitteilung gu machen, daß fie mit Rudficht auf die Beftimmungen des Bereines ber öfterreichifch = ungarifchen Buchhandler für den Bertehr mit bem Bublifum. und eine in jungfter Beit von 97 Biener Sortimentebuchhändlern unterzeichnete Erflärung nicht mehr in der Lage ift, auf Ihren litterarifden Bedarf mehr als 5%, auf Beitidriften aber überhaupt einen Rabatt gu gewähren.

Die ftete Berteuerung aller Lebensbedürfniffe, bas fortbauernde gewaltige Unwachfen aller Geschäftsspefen zwingen ben Buchhandel, einen, wenn auch geringen Grfag hierfür durch diefen Schritt ju fuchen, ber um fo berechtigter erscheint, als die Artikel des Buch-, Kunst und Mustalienhandels nicht wie alle übrigen Waren entsprechend ben barauf laftenden Spefen bemertet merben, fondern mit feften Preifen auf ben Martt gelangen.

Die Unterzeichnete ift umfomehr gezwungen, diefe von 97 Wiener Buchhandlern eingegangene Berpflichtung einzuhalten, als jedem Bumiderhandelnden Befahr droht, feine Begiehungen gum Berlagsbuchhandel gu verlieren und die hieraus entftebenden Ronfequengen fo bedeutend find, daß eine fernere erfpriegliche geichäftliche Thatigteit leicht in Frage geftellt merben fann.

Sie hegt beshalb die feste lleberzeugung, daß Gie biefen Berhältniffen giitigit Rechnung tragen werden und giebt fich der hoffnung bin, daß Gie ihr Ihr gutiges Bohlwollen auch in Bufunft ungeschmälert erhalten werben. Mit vorzüglicher Sochachtung

Mus Japan. - Der Rolnifden Beitung entnimmt bie Ull-